

POSTULAT von Lisa Letnansky (Zürich, AL), Selma L'Orange Seigo (Zürich, Grüne), Tobias Langenegger (Zürich, SP)

Betreffend Datenlage und Unterstützung intermittierend Beschäftigter im Kanton Zürich

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie sich die Situation von Personen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen im Kanton Zürich darstellt.

Dabei soll insbesondere untersucht werden:

Inanspruchnahme von Sonderregelungen

1. Wie häufig werden die besonderen Beitragszeiten nach Art. 13 Abs. 4 AVIG bzw. Art. 8 AVIV im Kanton Zürich geltend gemacht?
2. Wie häufig werden Gesuche trotz Anwendung dieser Bestimmungen abgelehnt?

Arbeitslosenkassen und Vollzugspraxis

3. Wie handhaben die Arbeitslosenkassen im Kanton Zürich die speziellen Anspruchsregelungen für Personen mit projektbezogenen oder befristeten Anstellungen?
4. Welche Spielräume haben die Kassen im Vollzug, und wie einheitlich wird dieser gehandhabt?
5. Wie häufig werden Anmeldungen aufgrund einer «arbeitgeberähnlichen Stellung» (z.B. bei Vereinsanstellungen) abgelehnt?

Betroffene Branchen und Gruppen

6. Welche Berufsgruppen sind im Kanton Zürich in besonderem Masse von intermittierenden Anstellungen betroffen (z.B. Kulturschaffende, Journalist:innen, Beschäftigte in der Plattformökonomie)?
7. Wie viele Personen fallen in diese Kategorien, und wie entwickelt sich ihre soziale Absicherung über die ALV?

Mögliche ergänzende Massnahmen

8. Welche Erfahrungen aus der Romandie (z.B. Praxis der Vereinsanstellung, Fonds d'encouragement à l'emploi des intermittents genevois, FEEIG) können für den Kanton Zürich nutzbar gemacht werden?
9. Welche Überlegungen zu einem kantonalen Solidaritätsfonds oder einer ähnlichen Abfederung wären denkbar?

Begründung:

Viele Erwerbstätige im Kanton Zürich arbeiten mit projektbezogenen oder befristeten Verträgen. Dies betrifft beispielsweise Kulturschaffende, Journalist:innen, Veranstaltungstechniker:innen oder Beschäftigte in der Plattformökonomie. Ihre soziale Absicherung über die Arbeitslosenversicherung ist häufig erschwert, da Beitragszeiten schwer nachzuweisen sind. Das Bundesrecht trägt dieser Problematik mit speziellen Bestimmungen (Art. 13 Abs. 4 AVIG / Art. 8 AVIV) Rechnung. Ob und wie diese im Kanton Zürich tatsächlich wirken, ist jedoch unklar – belastbare Daten fehlen.

Ein systematischer Überblick über die Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Sonderregelung ist Voraussetzung, um beurteilen zu können, ob zusätzliche Massnahmen – etwa ein kantonaler Fonds nach Genfer Vorbild – nötig sind. Damit kann der Kanton Zürich gezielt dazu beitragen, prekäre Beschäftigungsverhältnisse abzufedern und faire Arbeitsbedingungen zu fördern.

Lisa Letnansky
Selma L'Orange Seigo
Tobias Langenegger